

Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Moser, Fritz / Gnägi, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1959)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417586>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT
DER
JUSTIZDIREKTION DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1959

Direktor: Regierungsrat FRITZ MOSER

Stellvertreter: Regierungsrat RUDOLF GNÄGI

I. Allgemeiner Teil

Als Nachfolger von Prof. Dr. Gottfried Roos, Direktionssekretär, wurde Fürsprecher und Notar Rudolf Stucki, bisher Inspektor der Justizdirektion, gewählt. Zu seinem Nachfolger als Inspektor wählte der Regierungsrat Notar Remo Hofer, bisher Grundbuchverwalter von Burgdorf.

1. Übersicht über den Stand der noch hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate

a) Motion des Herrn Grossrat Graf und Mitunterzeichner betreffend *Ausbau der Verwaltungsrechtspflege*. Auf Ende des Jahres hatte eine ausserparlamentarische Expertenkommission den Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege praktisch durchberaten. Die Justizdirektion wird in der Lage sein, den Gesetzesentwurf in absehbarer Zeit dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zu unterbreiten.

b) Motion des Herrn Grossrat Dr. Bratschi betreffend *Ersetzung der kleinen Verkehrsbussen durch die gebührenpflichtige Verwarnung*. Die Justizdirektion hat Herrn Prof. Dr. M. Waiblinger, Bern, mit der rechtlichen Überprüfung des Problems und der Ausarbeitung eines Entwurfes beauftragt. Ein Entwurf liegt noch nicht vor.

c) Motion des Herrn Grossrat Hadorn betreffend Erlass eines *Dekretes über die Statutarrechte gemäss Art. 82 EG zum ZGB*.

Am 13. November 1957 hat der Grosse Rat die Motion Hadorn angenommen, welche den Regierungsrat ersucht, die Unterlagen für das in Art. 82 Abs. 3 EG zum ZGB vorbehaltene Dekret zu beschaffen, die Vorschriften über die Statutarrechte zu sammeln und dem Grossen Rat einen Dekretsentwurf vorzulegen.

Vorerst sei darauf hingewiesen, dass das Gesetz unter Statutarrecht die auf Ortsgebrauch und lokalem Gewohn-

heitsrecht oder auf polizeilichen und wirtschaftlichen Bestimmungen des Nachbarrechts beruhende Befugnis des Nachbarn versteht, das nachbarliche Grundstück zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Vornahme von Ausbesserungen oder Errichtung von Bauten zu betreten. Insbesondere kommen hier in Betracht die Weg-, Tret-, Streck-, Tränke-, Holzlass-, Gatafel-, Wässerungs-, Zaunbann-, Zaunhäft-, Zaunhäft-, Radwend-, Erdseil-, Hühnerlauf-, Anries- und Einfriedigungsrechte. Nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift können jedoch die Statutarrechte selbst dann, wenn sie von zuständigen Instanzen im verfassungsmässigen Verfahren erlassen worden sind, nur dann Geltung beanspruchen, wenn sie tatsächlich und im Bewusstsein ihrer Verbindlichkeit heute noch befolgt werden. Art. 82 EG zum ZGB lässt diese Rechte nur gelten, wenn ihnen die bisherige Übung entspricht. Entspricht ihnen die tatsächliche Übung nicht mehr, so haben sie auch keine Geltung mehr. Es besteht auch nicht das geringste Bedürfnis, altes Statutarrecht zur Begründung von polizeilichen Massnahmen, die von Amtes wegen zu treffen sind, heranzuziehen, da ja die Gemeinden zum Erlass der erforderlichen Bestimmungen gemäss Gemeindegesetz selber zuständig sind. Das in Art. 82 EG zum ZGB vorgesehene Dekret hätte entgegen der Vorschrift in Art. 6 Ziff. 2 der Kantonsverfassung nicht den Inhalt eines rechtsetzenden Erlasses des Grossen Rates, sondern müsste lediglich den Inhalt einer Sammlung von Ortsrechten aufweisen, deren Geltungsgrund nicht im Dekret, sondern in der Übung und im Ortsgebrauch läge. Der Grosse Rat hätte dann einzig die Aufgabe, die den bestehenden Übungen zugrunde liegenden Rechtssätze möglichst genau zu formulieren, da es nach der herrschenden Lehre eine authentische Interpretation der auf dem Gewohnheitsrecht beruhenden Rechtssätze, d.h. eine nähere Ordnung derselben durch den Grossen Rat nicht geben kann.

Ferner ist zu beachten, dass auch die in ein Dekret aufzunehmenden ortsrechtlichen Normen nur solange ihnen die Übung oder eine allgemein beachtete Gewohnheit entspricht, rechtlichen Bestand haben. Demnach dürfte im

Dekret der Bestand einer Übung oder eines Ortsgebrauches nur für die Amtsbezirke oder für die Gemeinden festgelegt werden, wenn sie allgemein beobachtet werden und einhellig bestätigt sind.

Die wichtigste der Befugnisse des Grundeigentümers, zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Vornahme von Ausbesserungen oder Errichtung von Bauten das nachbarliche Grundstück zu betreten, hat inzwischen ihre Regelung im Gesetz über die Bauvorschriften der Gemeinden vom 26. Januar 1958 erhalten (vgl. Art. 22 leg. cit.). Das gleiche Gesetz enthält auch eine Bestimmung über Stützmauern und feste Einfriedigungen (Art. 17 Abs. 2). Für die Benutzung öffentlicher Gewässer zur landwirtschaftlichen Bewässerung ist unter Vorbehalt alter Wässerungsrechte Art. 91 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. 12. 1950 massgebend. Durch die Güterzusammenlegungen und Meliorationen wie auch durch den Wegfall des Systems der Dreifelderwirtschaft sind zahlreiche nachbarrechtliche und ortsübliche Eigentumsbeschränkungen weggefallen, soweit sie nicht in Dienstbarkeiten umgewandelt und im Grundbuch eingetragen worden sind. Andererseits verlangt die genaue Umschreibung und Zusammenstellung der noch in allgemeiner Übung stehenden örtlichen nachbarrechtlichen Befugnisse heute doppelte Sorgfalt und Umsicht, weil sich die Verschiedenheit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse von Gemeinde zu Gemeinde verstärkt hat. Ob in einer Gemeinde eine Gewohnheit dieses oder jenes ganz bestimmten Inhalts besteht oder wirklich allgemein geübt wird, wird manchmal zweifelhaft bleiben, besonders bei denjenigen Nachbarrechten, die zum grössten Teil als Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen sind. Sind diese Zweifel erheblich, dann darf die Aufnahme in das Dekret nicht erfolgen.

Mit Kreisschreiben Nr. 300/59 vom 10. Januar 1959 sind die Gerichtspräsidenten des Kantons Bern aufgefordert worden, der Justizdirektion die Prozesse zu melden, welche in den Jahren 1930–1958 über Bestand und Umfang von Statutarrechten in den einzelnen Amtsbezirken durchgeführt worden sind. Nach dem Ergebnis der Umfrage sind Klagen aus dem Nachbarrecht auf Grund der Art. 79 bis 82 EG zum ZGB in unserem Kanton seit 1930 so selten gewesen, dass sie auch in einem Kanton mit wohlausgebildetem Nachbarrecht kaum seltener sein können. In mehr als 20 von den 30 Amtsbezirken ist überhaupt keine solche Klage eingegangen. In den von drei Richterämtern des neuen Kantonsteils gemeldeten Fällen (droits de passage, arbres mitoyens, haie mitoyenne) fand der Code civil Anwendung, so dass sich ein Zurückgreifen auf die örtliche Gewohnheit erübrigte. Aus dem alten Kantonsteil ausserhalb des Oberlandes wurde lediglich je ein Fall aus den Ämtern Schwarzenburg (Winterwegrecht) und Erlach (Aufhebung der Absperrung eines Rebweges) gemeldet, so dass nur die Amtsbezirke Frutigen, Saanen und Niderrsimmental übrigbleiben.

Von den drei aus Frutigen gemeldeten Fällen (Fuss- und Winterwegrecht; Vongangs-, Zu- und Vorfahrtsrecht und Zaunhäft, Zaunrecht und Zaunpflicht) fand auf das Vongangs-, Zu- und Vorfahrtsrecht nicht altes Statutarrecht Anwendung.

Von den beiden aus Niderrsimmental gemeldeten Fällen (Zügelwegrecht und Zaunrecht und Zaunpflicht) ist der Prozess aus dem Jahre 1931 betreffend das Zügelwegrecht in zweiter Instanz vom Appellationshof nicht auf

Grund der statutarrechtlichen Bestimmungen, sondern in Anwendung des ZGB entschieden worden.

Einzig das Richteramt Saanen kann mit einer grösseren Anzahl von Fällen aus den letzten 28 Jahren aufwarten, von denen einer das Holzlassrecht, 4 das Zügelwegrecht und die übrigen 12 die Zaunpflicht und Zaunhäfte betreffen.

Aus diesen Erhebungen ergibt sich eindeutig, dass von einer die nachbarlichen Verhältnisse schwer beeinträchtigenden Rechtsunsicherheit nirgends die Rede sein kann. Auch sollte unbedingt vermieden werden, Rechte in ein Dekret aufzunehmen, denen in dem angegebenen Bezirks- oder Gemeindegebiet nicht die allgemeine Anerkennung sicher ist (vgl. die im Auftrag der Justizdirektion verfassten Rechtsgutachten der Herren Prof. Hermann Rennefahrt und Peter Liver aus den Jahren 1931 bzw. 1959). Sobald dieser Mangel festgestellt wird, ist auch der Anschein der Geltungskraft des Rechts, den ihm das Dekret gibt, zerstört. Steht aber ein Recht in allgemeiner Übung, so bedarf es zu seiner Gültigkeit keiner Aufnahme in das Dekret. Jedenfalls wäre die sehr problematische und schwierige Untersuchung der kraft Ortsgebrauchs oder lokalen Gewohnheitsrechtes geltenden nachbarrechtlichen Regeln nur gerechtfertigt, wenn eine Rechtsunsicherheit bestünde, welche in den nachbarlichen Beziehungen schwere und häufige Streitigkeiten zur Folge hätte. Dies trifft aber in keiner Weise zu. Sollten sich aber tatsächlich solche Misstände ergeben, dann könnte nicht das vorgesehene Dekret, sondern einzig die kantonale oder kommunale Gesetzgebung Abhilfe schaffen, wie dies, wie erwähnt, zum Teil schon in den Gesetzen über die Bauvorschriften und über die Nutzung des Wassers geschehen ist.

Gestützt auf diese Erwägungen hat der Regierungsrat beschlossen, kein Dekret über die Statutarrechte vorzulegen. Dem Grossen Rat wird gemäss § 57 Abs. 3 seiner Geschäftsordnung hievon Kenntnis gegeben und die Motion Hadorn im Einvernehmen mit dem Motionär bzw. mit dessen Zustimmung als erledigt betrachtet. Die von der Justizdirektion im Zusammenhang mit dieser Motion gesammelten Unterlagen werden mit Rücksicht auf ihre rechtsgeschichtliche Bedeutung im Staatsarchiv deponiert.

2. Rechnungswesen

a) Gerichtsverwaltung:	Fr.
Ausgaben	6 311 299.14
Einnahmen	1 925 780.14
Mehrausgaben	<u>4 385 519.—</u>
b) Justizverwaltung	
Einnahmen	10 382 510.32
Ausgaben	6 558 645.48
Mehreinnahmen	<u>3 823 864.84</u>

Die Kosten in Strafsachen belaufen sich auf *Franken 688 233.54* (1958 = Fr. 621 249.90). Für amtliche Verteidigungen in Strafgeschäften hatte der Staat in 74 Fällen an Anwaltsentschädigungen *Fr. 29 291.35* zu übernehmen (1958 = Fr. 99 mit 31 708.25). Für unentgeltliche Prozessführung in Zivilstreitigkeiten wurden 576 Honorarforderungen der Anwälte mit *Fr. 160 735.60* bezahlt (1958 = 548 mit Fr. 144 234.40).

II. Besonderer Teil

1. Wahlen

I. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

- a) zum Amtsverweser von Laufen: Willy Buchwalder, Kontrolleur, Laufen;
- b) zu Gerichtsschreibern von
Bern: Fritz Isenschmied, Fürsprecher, Juristischer Sekretär der Gerichtsschreiberei Bern,
Interlaken: Hans Härry, Fürsprecher, Juristischer Sekretär der Gerichtsschreiberei Bern;
- c) in die Prüfungskommission für Notare für den Jura zum Mitglied Jean Rais, Fürsprecher und Notar, Delsberg, zum Ersatzmann: Prof. Robert Patry, Genf.

II. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

- a) zu Regierungsstatthaltern (zugleich Gerichtspräsidenten) von
Oberhasli: Hans Ulrich von Steiger, Gerichtsschreiber, Trachselwald,
Laufen: Dr. Jacques Gubler, Fürsprecher und Notar, Laufen;
- b) zum Gerichtspräsidenten von
Interlaken: Heinz Junker, Gerichtsschreiber, Interlaken;
- c) zu Gerichtsschreibern (zugleich Betreibungsbeamten) von
Wangen: Thomas Guggenheim, Fürsprecher, Bern,
Nidau: Ulrich Frehner, Fürsprecher, Bern,
Trachselwald: Walter Schwarz, Fürsprecher, Langnau i. E.,
Fraubrunnen: Max Kuhn, Fürsprecher, Obergerichtsssekretär, Bern.

III. Im öffentlichen Wahlgang wurde durch das Volk neu gewählt:

zum Gerichtspräsidenten von Münster: Albert Steullet Fürsprecher, Münster.

2. Regierungsstatthalterämter

Mit Kreisschreiben vom 10. September 1959 sind die Regierungsstatthalterämter ermächtigt worden, auf Verlangen die Adressen der Inhaber von Angelfischereipatenten gegen eine Gebühr von 10 Rp. pro Adresse bekannt zu geben.

Durch RRB Nr. 6253 vom 10. November 1959 sind die im Dekret vom 10. November 1953 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung festgesetzten Taggelder usw. für die Ersatzmänner des Obergerichtes, des Handelsgerichtes usw. mit Wirkung ab 1. Januar 1960 um 10% erhöht worden.

Die Regierungsstatthalter wurden durch RRB Nummer 6431 vom 18. November 1959 angewiesen, für die

Passation der Rechnungen der Schwellengemeinden keine Gebühr mehr zu erheben.

Gegen einen Regierungsstatthalter musste zu Beginn des Geschäftsjahres eine Disziplinaruntersuchung eröffnet werden. Gestützt auf die durchgeführte Untersuchung musste er mit einem Verweis und einer Busse diszipliniert werden. Der betreffende Beamte ist inzwischen aus dem Staatsdienst ausgetreten.

Im Berichtsjahr sind an Gebühren Fr. 488 829.65 gegenüber Fr. 412 006.25 im Vorjahr eingegangen.

3. Notariat

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 7 Bewerber, welche alle die Prüfung bestanden.

An der zweiten Prüfung nahmen 9 Bewerber teil; 8 konnten patentiert werden, einer wurde abgewiesen.

3 praktizierende Notare sind im Berichtsjahr gestorben, 6 haben auf die Berufsausübung verzichtet. Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 9 Notaren erteilt, 4 davon als angestellter Notar.

Vom Vorjahr haben wir 5 unerledigte Disziplinarfälle übernommen; neu eingegangen sind 16 Beschwerden, ferner wurde in 4 Fällen von Amtes wegen eine Disziplinaruntersuchung eröffnet. 17 Fälle sind erledigt worden, und 8 Fälle, wovon 2 mit Rücksicht auf einen hängigen Zivilprozess eingestellt worden sind, mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

In 3 Fällen mussten Disziplinarstrafen ausgesprochen werden, nämlich 2 Bussen von je Fr. 200.— und 1 Verweis.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen wurden im Berichtsjahre 7 eingereicht, dazu kam 1 Fall vom Vorjahre. In 4 Fällen wurde die Rechnung des Notars herabgesetzt, 1 Fall wurde abgewiesen, 2 Gesuche wurden durch Rückzug oder Vergleich erledigt und 1 Fall musste auf das neue Jahr übertragen werden.

Auf Ende des Berichtsjahres praktizierten im Kanton Bern 310 Notare (mit Einschluss der angestellten Notare).

Die Notariatskammer hielt 4 Sitzungen ab.

4. Grundbuchwesen

A. Grundbuchbereinigung

Im Jahre 1959 wurde die Grundbuchbereinigung in verschiedenen Amtsbezirken weitergeführt. Einige Arbeiten stehen kurz vor dem Abschluss. In sechs Gemeinden, nämlich den Gemeinden Golaten, Frauenkappelen, Laupen, Hasle bei Burgdorf, St-Ursanne und St. Immer, konnten die schweizerischen Grundbücher eingeführt werden. Eine Bereinigungsbeschwerde ist noch hängig. Ihre Erledigung hängt ab vom Ergebnis der in Arbeit befindlichen Grundbuchvermessung.

B. Grundbuchführung und Gebührenbezug

a) Über die Geschäfte der Grundbuchämter gibt die nachfolgende Übersicht Auskunft.

Alle hängigen Grundbuchbeschwerden konnten erledigt werden. Es betrifft dies folgende Fälle:

1. *Gewerbebeschränkung: Dienstbarkeiten*, deren Auswirkungen ausschliesslich in einem Konkurrenzverbot

liegen und den Eigentümer eindeutig nur in der Betätigung seiner persönlichen Handlungsfreiheit beschränken, können im Grundbuch nicht eingetragen werden. Die dingliche Verpflichtung, auf einem Grundstück kein Kolonialwarengeschäft zu betreiben, fällt nicht unter diese Begriffsbestimmung (RRB Nr. 820 vom 10. Februar 1959 und Justizdirektion Nr. 2853/58).

2. Superprovisorische Sistierung der Anmeldung eines Kaufvertrages: Eine vorgemerkte Verfügungsbeschränkung kann nur durch den Berechtigten oder den Richter aufgehoben werden. Soweit im Gesetz eine gerichtliche Anfechtung gegeben ist, kann eine Beschwerde gegen die Amtsführung des Grundbuchverwalters nicht erhoben werden. Der Käufer ermangelt in jedem Normalfall der Sachlegitimation zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Ihm ist aus Gründen des materiellen Rechts auch nicht ein sich auf Art. 104 GVO stützendes Beschwerderecht zuzuerkennen. Dieser Entscheid wurde an das Bundesgericht weitergezogen. Das Bundesgericht wies die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab (RRB Nr. 956 vom 17. Februar 1959; JD Nr. 3015/58; BGE 85 I S. 162).

3. Erbgangsurkunde (Ausschlussgründe): Zu den in Art. 17 NG erwähnten übrigen gesetzlich vorgesehenen Berufsfunktionen gehört ebenfalls die Abfassung einer Erbgangsurkunde (-bescheinigung). Eine zwischen dem beurkundenden Notar und dem Alleinerben bestehende Schwägerschaft zweiten Grades stellt einen persönlichen Ausschlussgrund dar (RRB Nr. 5744 vom 13. Oktober 1959; JD Nr. 2833/59).

4. Das Bauhandwerkerpfandrecht ist auch dann zu gewähren, wenn nicht der Grundstückseigentümer, sondern ein Dritter mit Wissen und Willen dieses Eigentümers wertvermehrnde Veränderungen am Grundstück vornehmen lässt und der Grundstückseigentümer durch Erteilung der Eintragungsbewilligung das Bestehen einer Bauforderung als Pfandsumme anerkennt (RRB Nr. 2522 vom 5. Mai 1959; JD Nr. 2963/59).

5. Erbteilung: Wird einem Ehegatten, dem anstelle des ihm zustehenden gesetzlichen Erbrechts die Nutzniessung am ganzen Nachlass gemäss Art. 473 Abs. 2 ZGB zugewiesen wurde, darüber hinaus noch eine Nachlassliegenschaft übereignet, so bedarf diese Liegenschaftsübertragung der öffentlichen Beurkundung (RRB Nr. 3508 vom 23. Juni 1959; JD Nr. 3316/59).

6. Grundstückszusammenlegung unter Ausdehnung eines Dienstbarkeitsrechtes auf den bisher unbelasteten Grundstücksteil ohne Einwilligung des Eigentümers des belasteten Grundstücks: Eine vollzogene Grundbucheintragung kann auch dann, wenn sie sich als ungerechtfertigt erweisen sollte, nur durch Gerichtsurteil und nicht auf Beschwerde hin aufgehoben werden (RRB Nr. 4862 vom 28. August 1959; JD Nr. 2858/59).

7. Übertragung einer Grundpfandverschreibung durch eine Erbengemeinschaft: Bis zur vollendeten Durchführung der Erbteilung haben wir es beim Nachlass mit einem Sondervermögen zu tun, welches die Konfusion einer Forderung des Erblassers gegenüber einem Erben (Mitglied der Erbengemeinschaft) ausschliesst. Eine Vereinigung kann nicht eintreten, wenn Forderung und Schuld verschiedene Vermögensmassen (Erbenvermögen und unverteilter Nachlass) berühren (RRB Nr. 4528 vom 11. August 1959; JD Nr. 2965/59).

8. Auflösend bedingte Dienstbarkeit: Die vertragliche Einräumung einer Leitungsdienstbarkeit, wonach der Leitungsberechtigte die Leitung auf Begehren des Grundeigentümers zu entfernen hat, ist resolutiv bedingt und damit von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossen (RRB Nr. 4863 vom 28. August 1959; JD Nr. 2860/59).

9. Faustpfandbestellung an einem zu errichtenden Eigentümer-Schuldbrief: Die Verpflichtung eines Grundeigentümers, auf einem Grundstück einen Pfandtitel zu errichten, bedarf zu ihrer Gültigkeit der Form der öffentlichen Beurkundung. Nur dann, wenn diese Verpflichtung durch öffentliche Beurkundung rechtsgültig geworden ist, kann die Faustpfandbestellung am neu zu errichtenden Eigentümerschuldbrief rechtsgültig begründet werden (RRB Nr. 5064 vom 8. September 1959; JD Nr. 3102/59).

10. Faustpfandbestellung an einem perforierten Titel: Es kann nicht zweifelhaft sein, dass ein in den Textseiten mehrfach durchlochter Schuldbrief entkräftet ist. Es ist Sache des Grundbuchverwalters bzw. im Falle der Beschwerdeführung der Aufsichtsbehörde zu bestimmen, ob die Neuausfertigung eines Pfandtitels, der nicht gelöscht werden soll, wegen Schadhaftheit, Unleserlichkeit, Unübersichtlichkeit oder Entkräftung durch Dritte zu erfolgen hat oder nicht (RRB Nr. 7283 vom 29. Dezember 1959; JD Nr. 2893/59).

b) Die Justizdirektion hatte ferner unter anderem zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. JD Nr. 3051/59: Schuldbrieferrichtung; Auseinanderfallen von Eigentum und Schuldnerschaft. Besteht die durch die Ehefrau des Schuldbriefschuldners eingegangene Verpflichtung lediglich in der grundpfändlichen Belastung ihrer Liegenschaft, ohne gleichzeitige Eingehung einer persönlichen Verpflichtung – persönlich verpflichtet ist einzig der Ehemann –, so ist die Verpfändung des zum Frauengut gehörenden Grundstücks wohl eine dingliche Verfügung, nicht aber eine Verpflichtung im Sinne von Art. 177 Abs. 3 ZGB, die der vormundschaftlichen Genehmigung bedarf. Verpflichtungen der Ehefrau, welche zugleich durch Entäusserung oder Belastung bestimmter Gegenstände ihres Vermögens erfüllt werden, sind nicht genehmigungsbedürftig. Das Eigentum am verpfändeten Grundstück und die Schuldnerschaft der Schuldbriefforderung können auseinanderfallen (vgl. Art. 824 Abs. 2 und 845 ZGB; BGE 57 II 10; 61 II 218; 63 II 225; 75 I 183).

2. JD Nr. 3111/59. Die Ehefrau Dora J. in A., verpfändet der Kasse einen Eigentümerschuldbrief zur Sicherstellung einer Verpflichtung, welche die O. AG gegenüber der Kasse eingegangen ist. Der Ehemann der Dora J. ist Mitglied des Verwaltungsrates dieser AG. Hier liegt gemäss Kommentar Lemp zu Art. 177 N 61–66 keine Interzession vor, weil weder für die Aktionäre noch für die Verwaltungsräte eine persönliche Haftung gegenüber der AG besteht. Eine Verpflichtung zugunsten des Mannes würde aber dann bestehen, wenn sich die Ehefrau zugunsten einer einfachen Gesellschaft, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer GmbH, welcher der Ehemann angehört, verpflichtet, weil der Ehemann wegen seiner Haftung an dieser Verpflichtung der Frau ein unmittelbares Interesse hat. Denn jede im Interesse des Mannes eingegangene und ihm zugute kommende Verpflichtung der Ehefrau ist eine Interzession im Sinne von Art. 177 Abs. 3 ZGB. Massgebend sind der wirtschaftliche

Zweck und die objektiven Auswirkungen der Verpflichtung, wie sie sich aus der Gesamtheit der Umstände ergeben.

3. *JD Nr. 3021/59: Herausgabe von Belegen an die Gerichte.* Auf unsern Vorschlag hin hat sich das Obergericht bereit erklärt, in Zukunft bei hängigen Prozessen auf die Edition von Grundbuchbelegen zu verzichten. An dessen Stelle hat der Grundbuchverwalter eine beglaubigte Abschrift des Beleges als Beweismittel zu erstellen. Nötigenfalls könnte dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt werden, das Original zur vorübergehenden Besichtigung herauszuverlangen, aber nicht, um es als Beleg bei den Akten zu behalten.

4. *JD Nr. 2951/59: Kiesausbeutungsrecht.* Gemäss Art. 4 des BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 16. März 1955 (AS 1956 S. 1533) ist die Anlage von Kiesgruben in der Nähe von Grundwasserfassungen untersagt, sofern diese Vorkehren geeignet sind, eine Verunreinigung der Gewässer zu verursachen.

Zur Erstellung von Kiesausbeutungsanlagen ist eine Bewilligung der kantonalen Baudirektion, Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung, einzuholen. Unterirdische Wasservorkommen, an denen kein Privateigentum nachgewiesen ist, sind im Kanton Bern als öffentliche Gewässer erklärt worden. Damit sind diese Wasservorkommen auch den Vorschriften über die öffentlichen Gewässer unterstellt. Projektierungsbewilligungen für industrielle Anlagen können nunmehr in Fällen, wo Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen, durch die kantonale Baudirektion verweigert werden. Insbesondere ist die Anlage von Kiesgruben in der Nähe von Grundwasserfassungen untersagt, sofern durch die Kiesausbeutung eine Verunreinigung oder andere schädliche Beeinträchtigung der damit verbundenen unterirdischen Gewässer verursacht wird. Bauliche Massnahmen, die geeignet sind, ober- und unterirdische Wasservorkommen zu gefährden, bedürfen deshalb der Bewilligung der kantonalen Baudirektion. Mit dieser Bewilligung können Auflagen verbunden werden. Die Tatsache, dass an die Ausübung einer Dienstbarkeit eine öffentlich-rechtliche Sicherungsmassnahme oder Auflage geknüpft sein kann, hat aber nicht die Nichtigkeit einer Dienstbarkeits-einräumung zur Folge. Solange die verlangte Massnahme nicht getroffen ist, ist wohl die Dienstbarkeitsausübung, nicht aber die Einräumung des Dienstbarkeitsrechtes suspendiert. Wohl hat der Grundbuchverwalter zu prüfen, ob eine Verfügung über dingliche Rechte grundbuchrechtlich zulässig ist. Dienstbarkeiten, die offensichtlich den gesetzlichen Vorschriften widersprechen, weist er zurück. Er hat aber nicht zu prüfen, ob alle materiellen Voraussetzungen zur Ausübung einer Dienstbarkeit vorhanden sind. Es gehört vielmehr in den Pflichtenkreis des beurkundenden Notars, die Parteien im Rahmen seiner Rechtsbelehrungspflicht darüber aufzuklären, dass alle für die Kiesausbeutung erforderlichen baulichen Massnahmen, durch welche Quellen oder Grundwasser gefährdet werden könnten, der Bewilligung der kantonalen Baudirektion bedürfen und dass insbesondere das Vordringen zu einem Grundwasserspiegel oder zu einer Quelfassung verboten ist.

5. *JD Nr. 2859/59: Fernheizungsanlagen sowie Bauten, die sich über mehrere Parzellen erstrecken, als selbständige und dauernde Rechte.* Während die Herren Prof. Leemann und Eugen Huber die Verselbständigung einer Fernheiz-

servitut eindeutig ablehnten, weil Vorrichtungen in einem Gebäude, die mit diesem verbunden sind, keine selbständigen Vermögensobjekte und deshalb nicht Gegenstand von Baurechten sein könnten, lässt sie Herr Prof. P. Liver gelten. Trotzdem Herr Prof. Liver die Fernheizungsanlagen als Gebäudebestandteil betrachtet, dessen Übertragungsfähigkeit tatsächlich und praktisch kaum in Frage kommen kann, besteht nach seiner Meinung die Möglichkeit, für solche Anlagen ein selbständiges und dauerndes Baurecht zu errichten; denn es sei ja gerade eine für das Baurecht charakteristische Wirkung, dass mit seiner Begründung die Akzessionswirkung für Bauwerke, wie auch hinsichtlich einzelner Teile einer Baute, verhindert oder, wenn die bauliche Anlage schon bestehe, aufgehoben werde (vgl. Bern. Notar 1959 S. 46).

Ferner kann nach Auffassung von Herrn Prof. Liver ein Bauwerk, welches die Grundfläche von zwei oder mehreren Liegenschaften einnimmt, nicht als Überbau betrachtet werden, so dass auch ein unselbständiger Gebäudeteil, insofern es sich nicht um einen nebensächlichen Bestandteil handelt, wie etwa um einen Kellerraum, Gegenstand eines selbständigen und dauernden Baurechts sein (vgl. Bern. Notar 1959 S. 41).

Die Ausführungen von Herrn Prof. Liver entsprechen zweifellos den heutigen Bedürfnissen des praktischen Lebens. Wir haben keine Veranlassung, dieser Rechtsentwicklung auf dem Gebiete des Baurechts und der Fernheizungsanlagen für den Fall, dass sie sich durchsetzen sollten, entgegen zu wirken, wenigstens so lange nicht, als das Bundesgericht keinen gegenteiligen Standpunkt eingenommen hat.

c) In einem Kreisschreiben an die Grundbuchverwalter betreffend Berechnung der Handänderungs- und Pfandrechtsabgabe (Nr. 3142/59 vom 15. Dezember 1959) ist das Abgaberecht zum Teil neu interpretiert worden.

C. Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes

Über die Geschäftserledigung gibt die Übersicht auf Seite 8 Auskunft.

Im Jahre 1959 wurden total 972 Gesuche im Sinne von Art. 218 ff OR eingereicht. Gutgeheissen wurden 953 Begehren. In 9 Fällen erfolgte eine Abweisung und in 10 Fällen ein Rückzug des Gesuches.

Folgende Rekursentscheide sind erledigt worden:

1. RRB Nr. 958 vom 17. Februar 1959; JD Nr. 2745/58. Durch den Verkauf eines Grundstückes von 21,98 a (mit dem daraufstehenden baufälligen Gebäude Nr. 25), welches von einem Heimwesen im totalen Flächenhalt von 15 ha 88,13 a abgetrennt wird, kann ein landwirtschaftliches Gewerbe seine Existenzfähigkeit nicht verlieren. Dem Vertragsobjekt, das mehr als 500 m von den Ökonomiegebäuden (des Landwirtschaftsbetriebes) entfernt liegt und auf welchem der Käufer sein Maurergewerbe betreibt, muss der Charakter einer Bauparzelle beigelegt werden.

2. RRB Nr. 6540 vom 24. November 1959; JD Nr. 2746/59. Ein Kleinheimwesen, zu welchem als einziges Ökonomiegebäude eine baufällige Hütte gehört, deren Stall seit mehr als 30 Jahren nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet wurde, kann nicht mehr als landwirtschaftliches Gewerbe geschützt werden.

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen								II. Dienstbarkeiten und Grundlasten		
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	Erbgang, Teilung und a. o. Ersitzung	Kauf und Tausch	Aus ehelichem Güterrecht	Zwangsverwertungen	Expropriationen	Neue Grundbuchblätter	Total				
									Fr.		
1. Aarberg	94	260	—	1	—	138	493	1 476	15 976 951.—	123	286
2. Aarwangen	125	418	4	1	—	146	694	1 249	23 111 089.—	329	1105
3. Bern	258	1553	1	4	—	487	2 330	3 160	253 530 258.—	1293	9 820
4. Biel	72	366	—	—	1	93	532	776	47 656 996.—	332	570
5. Büren	106	273	1	3	—	173	556	1 284	9 969 679.—	93	194
6. Burgdorf	95	590	1	1	—	606	1 293	1 996	30 454 848.—	265	524
7. Courtelary	61	374	—	—	—	85	520	1 213	11 856 652.—	129	264
8. Delsberg	325	369	—	4	—	91	789	1 567	11 113 537.—	128	275
9. Erlach	53	173	—	1	—	16	243	720	3 112 561.—	171	342
10. Fraubrunnen	87	310	—	1	—	190	588	1 288	15 046 368.—	325	682
11. Freiberge	43	134	—	—	—	31	208	810	3 487 320.—	39	56
12. Frutigen	145	319	—	—	—	89	553	727	8 589 870.—	356	800
13. Interlaken	296	705	2	4	—	483	1 490	3 206	23 214 025.—	419	891
14. Konolfingen	65	565	—	—	—	157	787	1 140	21 065 780.—	360	636
15. Laufen	137	399	2	—	—	54	592	1 872	7 169 337.—	144	269
16. Laupen	49	80	—	—	1	29	159	804	6 413 578.—	90	275
17. Münster	74	424	—	1	—	230	729	1 637	10 917 400.—	180	337
18. Neuenstadt	34	94	—	2	—	12	142	387	4 250 703.—	27	67
19. Nidau	88	537	—	—	—	415	1 040	1 638	22 710 678.—	223	454
20. Niedersimmental	82	368	—	—	—	101	551	969	13 605 605.—	259	461
21. Oberhasli	62	187	—	1	—	73	323	739	4 639 029.—	148	239
22. Obersimmental	75	133	—	—	—	—	208	621	4 535 686.—	169	336
23. Pruntrut	221	872	—	12	—	860	1 965	7 745	13 521 370.—	129	998
24. Saanen	40	253	—	—	—	70	363	447	12 239 406.—	296	440
25. Schwarzenburg	52	219	1	—	—	28	300	866	4 238 194.—	92	319
26. Seftigen	86	482	1	3	—	105	677	1 178	15 754 213.—	242	543
27. Signau	66	335	—	1	—	48	450	1 326	11 825 225.—	275	586
28. Thun	198	773	1	3	—	163	1 138	2 010	58 199 932.—	448	995
29. Trachselwald	96	383	1	—	—	60	540	921	12 349 679.—	196	421
30. Wangen	93	368	—	—	—	89	550	1 404	14 009 264.—	137	364
Total	3305	12 316	15	43	2	5122	20 803	45 176	694 565 233.—	7417	23 549
Vorjahr = 1958	3375	11 726	15	51	8	5290	20 465	48 415	594 029 109.—	6705	20 277

III. Grundpfandrechte						IV. Vor- merkungen				VII. Löschungen				
Anzahl				Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	An- zahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	An- zahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen
Gülden	Schuldbriefe	Grundpfand- verschreibungen	Total											
					Fr.							Fr.		
—	289	41	330	1 261	13 760 030.—	147	581	89	1 205	234	908	1 572 493.—	6	4
—	501	37	538	1 120	14 596 575.—	119	176	445	2 346	455	1 060	2 497 367.—	9	27
—	2 617	162	2 779	3 937	185 799 637.—	1678	2 272	424	14 480	2 062	3 227	19 730 610.—	3	101
—	517	45	562	637	73 280 445.—	337	382	55	2 454	706	869	11 716 436.—	16	15
—	323	22	345	904	10 508 784.—	242	551	308	1 071	405	1 297	1 508 046.—	2	8
—	596	36	632	1 131	22 619 241.—	180	304	110	2 369	418	811	4 340 626.—	4	20
—	348	37	385	1 128	8 664 278.—	231	693	32	874	317	952	1 837 515.—	3	7
—	460	41	501	1 747	19 885 482.—	305	1 005	161	1 002	561	1 872	3 367 799.—	—	17
—	125	9	134	885	3 755 183.—	81	591	315	958	239	1 226	1 280 330.—	5	7
—	295	55	350	1 043	13 912 975.—	149	711	183	1 627	696	1 752	2 695 112.—	—	17
—	126	7	133	942	2 400 210.—	36	164	57	245	134	456	686 820.—	—	12
—	346	95	441	520	7 285 060.—	283	332	167	1 089	461	818	867 225.—	—	26
—	741	82	823	1 711	17 048 532.—	462	644	191	1 674	1 478	1 935	3 830 198.—	3	36
—	514	70	584	1 374	14 773 490.—	181	358	669	2 020	1 963	1 552	1 839 597.—	7	17
—	209	21	230	971	8 782 942.—	142	582	98	215	626	1 567	5 810 492.—	7	29
—	153	10	163	646	3 582 035.—	84	681	32	562	175	542	519 617.—	—	1
—	395	32	427	1 471	10 350 600.—	290	868	89	798	743	1 593	1 265 500.—	—	23
—	117	6	123	657	2 633 063.—	58	211	12	175	126	307	1 559 993.—	—	2
—	465	59	524	1 174	25 041 183.—	223	474	148	2 533	581	1 324	1 877 563.—	—	14
—	367	29	396	597	9 191 599.—	229	388	70	1 003	944	1 352	1 544 246.—	—	5
—	142	9	151	203	2 137 904.—	82	117	54	284	213	370	443 407.—	—	10
—	131	35	166	308	3 338 914.—	89	189	98	532	208	379	725 580.—	1	5
—	727	35	762	3 955	16 085 720.—	436	2 136	584	505	2 345	10 920	11 305 350.—	4	54
—	238	7	245	222	7 302 452.—	87	109	90	626	164	263	551 008.—	—	1
—	155	45	200	806	3 012 382.—	141	535	64	306	277	933	1 164 046.—	4	3
—	335	38	373	787	9 390 743.—	195	394	98	1 685	477	1 722	1 489 913.—	4	10
—	332	65	397	1 306	7 924 650.—	130	508	414	1 963	419	1 183	1 826 100.—	1	13
—	1 136	160	1 296	2 105	42 018 444.—	621	1 004	169	4 351	1 569	3 116	6 459 499.—	6	26
—	409	37	446	1 023	7 812 870.—	72	163	145	1 423	404	1 021	1 115 205.—	—	8
—	395	48	443	1 210	9 466 885.—	124	287	65	987	334	712	2 193 871.—	2	19
—	13 504	1375	14 879	35 781	576 362 308.—	7434	17 510	5436	51 362	19 734	46 039	97 631 564.—	87	537
—	13 380	1402	14 782	36 913	487 643 044.—	7510	17 399	7983	52 008	20 034	47 517	107 685 569.—	127	627

Amtsbezirke	Total Einsprachen des Grundbuchverwalters	Einsprache gutgeheissen	Weiterziehung durch Vertragsparteien	Rekurs gutgeheissen	Rekurs abgewiesen	Rekurs rechtshängig	Einsprache abgewiesen	Rekurs durch Landwirtschaftsdirektion	Verzicht auf die Weiterziehung durch Landwirtschaftsdirektion	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion wurde gutgeheissen	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion wurde abgewiesen	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion ist noch rechtshängig	Vor 1. Instanz sind noch rechtshängig
1. Aarberg	5	1	—	—	—	—	3	1	2	—	1	—	1
2. Aarwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Bern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Büren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Burgdorf	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Courtelary	3	1	—	—	—	—	2	2	1	2	—	1	—
8. Delsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Erlach	3	—	—	—	—	—	3	1	2	—	—	1	—
10. Fraubrunnen	3	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—
11. Freiberge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Frutigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Interlaken	2	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—
14. Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
19. Nidau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Nidersimmental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Oberhasli	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
22. Obersimmental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. Pruntrut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24. Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Seftigen	5	2	2	—	1	1	3	2	1	—	1	1	—
27. Signau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28. Thun	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29. Trachselwald	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
30. Wangen	4	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	1	—
	29	4	2	—	1	1	21	6	15	2	2	4	4
(Vorjahr = 1958)	28	3	3	1	—	2	20	2	18	1	—	1	5

NB. Aufstellung umfasst diejenigen Einsprachefälle nicht, die im Verlaufe des Verfahrens gegenstandslos wurden (z. B. infolge Geltendmachung eines Vorkaufsrechtes).

3. RRB Nr. 6978 vom 15. Dezember 1959; JD Nr. 2747/59. Ein wichtiger Grund für die Aufhebung eines Kleinheimwesens von weniger als 3 ha Flächenhalt kann darin bestehen, dass sein Grundbesitz nach seiner Beschaffenheit und Lage in stark abschüssigem Gelände auch bei sachgemässer Wirtschaftsführung nach ortsüblicher Auffassung eine rationelle Bewirtschaftung nicht mehr ermöglicht.

4. RRB Nr. 4529 vom 11. August 1959; JD Nr. 2742/59. Der Einspruch gegen einen Kaufvertrag, der auf die Auflösung eines Kleinheimwesens hinzielt mit dem Zweck, aus dem Verkauf des Bauerngutes den grösstmöglichen Gewinn zu schlagen, ist zu schützen.

5. JD Nr. 2735/53. Zur Ausnahmebestimmung gemäss Art. 8 Abs. 2 EG zum EGG vom 12. Juni 1951 hat sich die Justizdirektion in Beantwortung einer Anfrage wie folgt geäußert:

Während das Vorkaufsrecht bei einem Verkauf von weniger als 180 Aren nicht geltend gemacht werden kann

und ein Zusammenzählen verschiedener Verkäufe nicht in Frage kommt, sind bei der Prüfung der Einspruchsfrage gemäss Art. 8 leg. cit. die seit dem 1. Januar 1953 von einem Heimwesen verkauften Grundstückflächen zusammenzuzählen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einmalige Verkäufe an verschiedene Käufer oder um mehrere Verkäufe an den gleichen Käufer handelt (vgl. Konferenz mit den Grundbuchverwaltern vom 21. September 1953, Fragen 15 und 37 des Protokolls).

D. Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften

Entschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften.

1. RRB Nr. 4527 vom 11. August 1959; JD Nr. 2781/59. RRB Nr. 7164 vom 22. Dezember 1959; JD Nr. 2782/59. Die im Grundbuch zu Lasten eines Grundstückes, das in rein landwirtschaftlicher Gegend liegt und einem Land-

wirt verpachtet ist, eingetragene Anmerkung «Landwirtschaftliche Liegenschaft» kann nicht mit der Begründung gelöscht werden, ein Käufer beabsichtige, das Grundstück zu überbauen und sei bereit, dafür einen Baulandpreis zu bezahlen.

Der Entscheid wurde an das Bundesgericht weitergezogen. Das Bundesgericht wies die staatsrechtliche Beschwerde ab.

2. RRB Nr. 7281 vom 11. Januar 1960; JD Nr. 2783/59. Nach dem bernischen EG vom 16. Dezember 1948 zum LEG ist erstinstanzlich der Regierungsstatthalter für den Erlass einer Unterstellungsverfügung zuständig. Daneben ist in Art. 4 leg. cit. für klare Fälle ein vereinfachtes Unterstellungsverfahren vorgesehen, bei welchem die Anmeldung zur Unterstellung durch den Grundbuchverwalter von allen Beteiligten auszugehen hat. Bestehen jedoch Zweifel oder sind sich die Beteiligten hinsichtlich der Unterstellung nicht einig, dann ist das Gesuch um Unterstellung bzw. Nichtunterstellung an den Regierungsstatthalter zu richten. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass jeder Beteiligte, mithin auch jeder Gesamteigentümer, zur Einreichung eines solchen Gesuches legitimiert ist.

5. Gerichtsschreibereien

Die im Berichtsjahr durchgeführten Inspektionen geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

Es wird immer schwieriger, geeignetes Personal für die Gerichtsverwaltung zu gewinnen. Das Interesse an juristischen Sekretärstellen ist, trotzdem im Rahmen des Möglichen eine bessere Besoldungseinreihung vorgenommen wird, nicht sehr gross. Mangels Bewerbungen mussten bereits solche Stellen mit Nichtjuristen besetzt werden.

Der Gebührenertrag belief sich auf Fr. 460 812.69. Im Vorjahr waren es Fr. 492 358.93.

6. Betreibungs- und Konkursämter

Im Berichtsjahr konnte das Betreibungs- und Konkursamt Biel seine neuen Büros an der Rüschiinstrasse beziehen. Diese Amtsstelle ist nun dort sehr zweckmässig untergebracht.

Dem Begehren der nicht festangestellten Betreibungsweibel auf Ausrichtung eines Wartegeldes von Fr. 10.— bis Fr. 35.— pro Monat, sofern der monatliche Verdienst den Betrag von Fr. 150.— nicht erreicht, konnte nicht entsprochen werden.

Beim Sportelweibel haben wir es mit einem nebenamtlich angestellten Funktionär zu tun. Für alle die von ihm vorgenommenen Verrichtungen wird er zu den im Gebührentarif zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs erwähnten Gebührenansätzen entschädigt. Die Ausrichtung eines Wartegeldes würde praktisch einer Garantierung eines Mindesteinkommens gleichkommen. Für Nebenbeschäftigungen kann jedoch kein Minimaleinkommen zugesichert werden.

In diesem Zusammenhang muss noch darauf hingewiesen werden, dass bereits seit einigen Jahren den Betreibungsweibeln zu Lasten der Staatskasse eine Teuerungszulage auf den Verrichtungsgebühren gewährt wird. Im weiteren werden die nicht festbesoldeten Betreibungsweibel, die einen durchschnittlichen Gebührenertrag von

Fr. 1000.— bzw. Fr. 5000.— pro Jahr zu verzeichnen haben, in die Sparkasse bzw. in die Sparversicherung der Versicherungskasse der Staatsverwaltung aufgenommen, und es leistet der Staat den gleichen Versicherungsbeitrag wie er für vollamtliche Staatsbedienstete bezahlt wird.

Wegen angeblich unrichtiger Zustellung eines Zahlungsbefehls bzw. Nichtangabe einer Vorpfändung durch ein Betreibungsamt wurden zwei Schadenersatzansprüche gegenüber dem Staat geltend gemacht.

In beiden Fällen musste jedoch jede Haftbarkeit abgelehnt werden, da beim Betreibungsamt kein pflichtwidriges Handeln bzw. Unterlassen festzustellen war.

Im abgelaufenen Jahr ist ein Betrag von Franken 2 028 503.60 an Gebühren eingegangen. (Vorjahr = Fr. 1 995 227.83).

An die Betreibungsweibel sind an Verrichtungsgebühren (inkl. Teuerungszulage) ausbezahlt worden: Franken 533 216.10 (Vorjahr = Fr. 528 119.40).

7. Güterrechtsregister

Die im Berichtsjahr eingegangene Beschwerde musste gutgeheissen werden und es ist der betreffende Güterrechtsregisterführer angewiesen worden, die eingereichte Optionserklärung im speziell vorgesehenen Register zu vermerken.

Nach Art. 9 Abs. 3 SchlT ZGB können Ehegatten durch Einreichung einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung bei der zuständigen Behörde ihre Rechtsverhältnisse auch unter sich dem neuen Recht unterstellen. Im Gegensatz zu Art. 9 Abs. 2 ist in Abs. 3 in bezug auf den Zeitpunkt, in welchem diese erwähnte Erklärung abzugeben ist, nichts gesagt. Im Kreisschreiben des Bundesrates vom 22. September 1911 wird festgehalten, dass die kantonalen Vorschriften, welche die Einreichung dieser gemeinsamen schriftlichen Erklärung innerhalb bestimmter Frist und noch vor dem Inkrafttreten des ZGB vorsehen, nur als reine Ordnungsmassnahmen aufgefasst werden dürfen. Diese Erklärung kann heute noch abgegeben werden (Mutzner SchlT 9 N 138, Kommentar Gmür Art. 248 ZGB N 50/51). Ein förmlicher Ehevertrag ist immer dann notwendig, wenn sich die Ehegatten der Gütertrennung oder Gütergemeinschaft unterstellen wollen oder wenn sie beabsichtigen, eine sonstige Änderung am gesetzlichen Güterstand des ZGB herbeizuführen.

Die Optionserklärung im Sinne von Art. 9 Abs. 3 SchlT ZGB können jedoch nur solche Ehegatten abgeben, die seinerzeit nicht eine Beibehaltungserklärung beim Güterrechtsregisteramt eingereicht haben. Mit der Abgabe der Beibehaltungserklärung hatten sie ihr Wahlrecht bereits getroffen (MBVR 1914 S. 26).

8. Handelsregister

Ein im Jahre 1957 eingegangenes Geschäft – Änderung eines seit bald 30 Jahren im Handelsregister eingetragenen Namens einer Kollektivgesellschaft – ist noch unerledigt. Das Verfahren bleibt eingestellt, bis über das eingereichte Einbürgerungsgesuch, welchem dann ein Gesuch um Namensänderung folgen soll, entschieden ist.

Die vom Vorjahr übernommenen 4 Geschäfte konnten erledigt werden.

Im Berichtsjahr sind 60 Geschäfte eingegangen. In 2 bzw. 3 Fällen musste die Eintragung bzw. die Löschung verfügt werden. Gegen eine Eintragungsverfügung ist beim Bundesgericht eine verwaltungsgerichtliche Beschwerde eingereicht worden. Die Beschwerde wurde durch das Bundesgericht abgewiesen. In 20 Fällen ist die Eintragung nach erfolgter Aufklärung freiwillig vorgenommen worden. Desgleichen konnte ein Geschäft, in welchem die verlangte Löschung von sich aus vorgenommen wurde, als erledigt abgeschrieben werden. In 12 Fällen lagen die Voraussetzungen zur Eintragung nicht vor; es wurde im gegenwärtigen Zeitpunkt auf die Weiterverfolgung verzichtet. Im Sinne von Art. 31 HRV sind 5 Ermächtigungen zur Eintragung erteilt worden. Im ganzen waren 9 Einfragen zu beantworten.

Von den zwei eingelangten Beschwerden ist die eine zurückgezogen worden. Im andern Fall musste die Beschwerde, die sich gegen eine Abweisungsverfügung eines Handelsregisterführers, welcher die Eintragung einer Interessengemeinschaft als Verein ablehnte, richtete, abgewiesen werden. Da sich die Betätigung des gemeinsamen Einkaufs von Formen und Packmaterial als eine reine Handelstätigkeit im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis charakterisierte, wurde die Personenvereinigung verpflichtet, eine der im OR umschriebenen Körperschaftsform zu wählen und sich als Handelsgesellschaft oder Genossenschaft in das Handelsregister einzutragen. Sollte diese Eintragung nicht vorgenommen werden, dann würde vorbehalten, die Vereinigung als Kollektivgesellschaft von Amtes wegen einzutragen, wobei die Vorstandsmitglieder der heutigen Personenvereinigung als unbeschränkt haftende Gesellschafter eingetragen würden.

Auf Jahresende sind noch 6 Fälle unerledigt.

Die im Berichtsjahr auf verschiedenen Handelsregisterbüros durchgeführten Inspektionen geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Im abgelaufenen Berichtsjahr sind an eigentlichen Eintragungsgebühren Fr. 156 467.65 bezogen worden. Im Vorjahr waren es Fr. 145 495.05. Hievon sind 40 % der Eidgenossenschaft abzuliefern (Art. 23 Gebührentarif für das Handelsregister vom 3. Dezember 1954).

9. Vormundschaftswesen

Im Berichtsjahr sind 10 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungstatthalter in Vormundschaftssachen eingereicht worden.

In 6 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, 4 Rekurse wurden gutgeheissen.

Betreffend Eltern- und Kindesrecht wird auf Ziffer 10 (Bericht des Jugendamtes) verwiesen.

In Anwendung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige waren im Berichtsjahr 3 Fälle zu behandeln.

10. Kantonales Jugendamt

Der Verfasser des nachfolgenden Berichtes, Herr Fürsprecher Paul Kistler, wurde auf sein Gesuch hin wegen Erreichung der Altersgrenze vom Regierungsrat mit dem wohlverdienten Dank auf Jahresende aus dem Staatsdienst entlassen.

Fürsprecher Kistler hat auf mancherlei Weise unserer Jugend und damit auch dem Staate während fast drei

Jahrzehnten in hervorragender Weise gedient. Als Vorsteher des städtischen Jugendamtes in Bern war er 18 Jahre lang auch gleichzeitig Jugendanwalt der Stadt Bern. 1948 wurde er vom Regierungsrat zum Vorsteher des kantonalen Jugendamtes gewählt. Unter seiner zielbewussten Führung erfolgte in mehrfacher Hinsicht ein notwendiger und wesentlicher Ausbau unserer Jugendfürsorge, so beispielsweise die Verselbständigung der Jugendanwaltschaften der Städte Bern und Biel, der den gesteigerten Anforderungen entsprechende Ausbau der Jugendanwaltschaften überhaupt, die Eröffnung und der Ausbau der psychiatrischen Beobachtungsstation Enggiststein und die Einführung der Aufsicht über die privaten Kinderheime. Durch seine rege Schulungstätigkeit und seine zahlreichen tiefeschürfenden Publikationen weckte er vermehrtes Verständnis in den verschiedensten Kreisen für das Pflegekinderwesen, für die Fragen des Eltern- und Kindesrechtes, für die Infirmen, für die Elternschulung und -erziehung.

Fürsprecher Kistler war kraft seiner Persönlichkeit auch ein berufener Mittler zwischen privaten und öffentlichen Werken, kein Bürokrat, pflichtbewusst und gütig das Ziel verfolgend, den gestrauchelten und gefährdeten jungen Menschen wieder den rechten Weg zu weisen und die Erwachsenen zu richtigem Verständnis der ihnen zukommenden Aufgaben anzuspornen. Sein Wirken wurde auch in ausserkantonalen Fachkreisen stark beachtet.

Allgemeines

1. Der Arbeitsbereich des Jugendamtes erstreckte sich wie bisher auf die ihm im Dekret betreffend die Organisation der Justizdirektion zugewiesenen Aufgaben. Der zufolge der vorläufigen Nichtwiederbesetzung der Stelle des Adjunkten bei der Justizdirektion im Bestand reduzierte, ohnehin knappe Personalbestand des Jugendamtes, war in einem Masse beansprucht, dass ihm leider für zukunftsgerichtete, ruhige Planungsarbeit kaum mehr Zeit blieb. Immerhin machte die Förderung der *Elternschulung* im Kanton Bern, von welcher erstmals im letzten Geschäftsbericht die Rede war, insofern erfreuliche Fortschritte, als es dem Arbeitsausschuss dank der Unterstützung der ihm angeschlossenen Organisationen und der erfreulichen Beihilfe der Justizdirektion gelang, im September 1959 im Schloss Münchenwiler einen ersten wöchigen Ausbildungskurs für künftige Leiterinnen und Leiter für Eltern- und Jugendkurse durchzuführen. Der von 22 Teilnehmern beiderlei Geschlechts besuchte Kurs wurde von allen Beteiligten als Erfolg bewertet und lässt schon die ersten Früchte erkennen. Die starke Nachfrage nach solchen Schulungsgelegenheiten beweist das vorhandene Bedürfnis und bestärkt die Veranstalter in der Überzeugung, damit notwendige und gelegentlich auch notwendende Vorbeugungsarbeit zu leisten. Sie fanden ihrerseits wertvolle Unterstützung in der von der kantonalen Kommission für Gemeinnützigkeit der O. G. G. im November durchgeführten *Studientagung über Ehe und Familie*, welche sich ausserordentlich starken Besuches erfreute.

Endlich erfuhr auch das dringliche Postulat der Errichtung einer *Anstalt für geistesschwache Kinder im Seeland* eine Neubelebung durch die Konstituierung einer Spezialkommission, welche unter dem Vorsitz von Regierungstatthalter Lehmann sich mit den Vorstudien befasst.

In beachtlichem Umfang betätigte sich das Jugendamt in der Rechtsberatung der Vormundschaftsbehörden und

in verschiedenen Fällen sogar in unmittelbarer fürsorgelicher Hilfeleistung sowie im Vortragsdienst. Ausländischen, namentlich österreichischen und deutschen Fürsorgeämtern leistete es vielfältige Rechtshilfe in Vater-schaftssachen.

2. Über die zuhanden des Regierungsrates vorbereiteten Geschäfte aus den Gebieten des *Eltern- und Kindesrechts*, des *Jugendstrafrechts* und des *armenpolizeilichen Fürsorgerechts* gibt die folgende Zusammenstellung Auskunft.

Art der Geschäfte	Vom Vorjahr übernommen	Neueingänge	Erledigt	Ende Jahr unerledigt
Rekurse aus Eltern- und Kindesrecht gegen Beschlüsse vormundschaftlicher Behörden (Art. 283/287 ZGB)	3	16	17 a)	2
Rekurse aus Jugendstrafrecht (Art. 48 EG StGB).	—	10	10 b)	—
Administrative Versetzung Jugendlicher in die Arbeitserziehungsanstalt (Art. 62 Ziff. 1 APG; 63 II EG StGB)	1	10	11	—
Bedingte Entlassung aus der Erziehungsanstalt (Art. 94 StGB)	—	33	32	1
Verlängerung der Probezeit (Art. 94 StGB).	—	2	2	—
Löschung im Strafregister (Art. 99 StGB)	—	—	—	—
Anträge auf Änderung der Massnahme (Art. 86/93 StGB)	—	10	10	—
Widerruf der bedingten Entlassung.	—	3	3	—

a) davon abgewiesen 10, gutgeheissen 2, Rückzug 4, Abschreibung 1

b) Abweisungen 4, Nichteintreten 4, Gutheissung 1, Rückzug 1

Meldungen von ausserehelichen Kindern gemäss Art. 125 Abs. 1 der Zivilstandsordnung wurden im Jahre 1959 611 behandelt.

Die Praxis des Regierungsrates bei der Beurteilung von Rekursen aus den Gebieten des Eltern- und Kindesrechts und des Vormundschaftsrechts, welche sich darauf beschränkte, getroffene Verfügungen der Vormundschaftsbehörden nur auf ihre Gesetzmässigkeit zu prüfen und zu untersuchen, ob sie mit pflichtgemässer Sorgfalt oder willkürlich getroffen worden sind, sie dagegen nicht in bezug auf die Handhabung des den vormundschaftlichen Organen zustehenden freien Ermessens beurteilte, ist gelegentlich angefochten worden. Das war auch in der Rekursache der Erika Röthlisberger der Fall, welche der Regierungsrat am 11. August 1959 zu beurteilen hatte. In den Erwägungen befasste sich der Regierungsrat einlässlich mit der in Lehre und Rechtssprechung diskutierten These, wonach die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde im Rekursfall sich nicht auf eine formale Rechtskontrolle zu beschränken habe, sondern dass ihr das Recht zustehe, eine angefochtene Verfügung in ihrer Gesamtheit, d. h. einschliesslich der Frage des richtigen Gebrauchs des Ermessens zu überprüfen. Die Rechtsprechung des Regierungsrates hat sich in den letzten Jahren dieser mehrheitlich vertretenen Auffassung genähert. In dem genannten Entscheide macht sie sich der Regierungsrat zu eigen, mit der Einschränkung, dass die Überprüfung der Frage, ob das beschwerdebeklagte vormundschaftliche Organ in seinem Ermessensentscheid dem Fürsorgezweck gemäss gehandelt habe, mit Zurückhaltung und in Erwägung der Verhältnisse des Einzelfalles zu erfolgen habe. Der Vorbehalt der Überprüfung von Entscheiden in Ermessensfragen durch die Aufsichtsbehörde entbindet jedenfalls die Vormundschaftsbehörde nicht von der eigenen Verantwortung; er nötigt im Gegenteil zur sorgfältigen Abklärung und Begründung der für den Beschluss massgebenden Umstände.

3. In personeller Hinsicht ergaben sich auf dem Jugendamt folgende Veränderungen:

An Stelle des zurückgetretenen *Fürsprecher Paul Kistler* wählte der Regierungsrat als neuen Vorsteher den bisherigen Jugendanwalt des Mittellandes, *Fürsprecher Dr. Walter Lehmann*, und die auf 1. Oktober 1959 zurück-

getretene Kanzlistin, Frau *Käthi Furrer*, wurde durch Frau *Gertrud Grossen* ersetzt.

Aufsicht über die privaten Kinderheime

Die Überwachung, welche in periodischen, nur ausnahmsweise angemeldeten Besuchen erfolgt, erstreckte sich auf 59 Betriebe. Neue Heime wurden im vergangenen Jahr nicht eröffnet. Dagegen wurde eine sog. Pflegekinder-Grossfamilie, welche bisher der örtlichen Pflegekinderaufsicht unterstand, in die Kontrolle der Kinderheime überführt und ein anderes, seit Jahren betriebenes Heim wechselte die Leitung.

Ein Heim wurde wegen Umwandlung des Betriebes in eine Familienpension aus der Aufsicht entlassen. Ein anderes verlegte seinen Betrieb nach kurzer Versuchszeit in einen andern Kanton und ein drittes endlich, welches sich vornehmlich um die Pflege geistig schwer behinderter Kinder aus Frankreich bemühte, zog mit der ganzen Belegschaft nach Frankreich um.

Die bei den Besuchen gemachten Beobachtungen geben nicht zu Bemerkungen Anlass. Beschwerden von dritter Seite sind keine eingegangen.

Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche in Enggistein

1. Die Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung des städtischen Gutshofes und der Beobachtungsstation gestaltete sich erfreulich. Das gegenseitige Bemühen um ein gutes Einvernehmen der einerseits der Stadt, andererseits dem Staate verpflichteten Partner macht die Arbeit der Beobachtungsstation, welche aus dem Geleise geratenen Burschen wieder auf gute Wege helfen will, erst fruchtbar. Die Nachfrage nach freien Plätzen seitens der bernischen und namentlich auch von ausserkantonalen Fürsorgebehörden war so gross, dass ihr nicht durchwegs entsprochen werden konnte. Die über 20 Betten verfügende Station war ständig besetzt; ja sie verzeichnete mit den zwar von ihr betreuten, aber in einzelnen Fällen nicht im Hause wohnhaften Burschen einen Belegungsdurchschnitt von 21,9 Jünglingen mit zusammen 8020 Pflegetagen. Von den 71 während des Jahres eingewiesenen

Beobachtungszöglingen wurden 35 von den bernischen Jugendanwaltschaften, 15 von andern bernischen Fürsorgebehörden und die übrigen von ausserkantonalen Jugendhilfsstellen zugeführt. Die durchschnittliche Dauer des Beobachtungsaufenthaltes beträgt 94–116 Tage. Es wurden im ganzen 53 Berichte und Gutachten erstattet.

Dr. med. Menzi, Oberarzt der HPA Münsingen oder sein Assistent besuchten die Station in der Regel 2–3 Mal wöchentlich.

2. Die Jugendlichen werden, wie schon in früheren Berichten dargestellt, während des Beobachtungsaufenthaltes zu angemessener Arbeit im Haus, im Gutsbetrieb, in der Schreinerei und im Winterhalbjahr auch in der neu eingerichteten Schmiede- und Reparaturwerkstätte herangezogen. Regelmässiger Turnunterricht, der von unserem Schreinermeister erteilt wird, dient mit den mancherlei Spielgelegenheiten auf dem neu erstellten kleinen Sportplatz einer befreienden Körperschulung und zugleich der Vorbereitung der Burschen auf die turnerische Grundsichulprüfung. An ihr haben letztes Jahr 15 Jünglinge teilgenommen. Orientierungsläufe und Sonntagswanderungen ergänzen das Freiluft-Freizeitprogramm. Der sinnvollen Belebung der Freizeit, welche gerade bei den zur Beobachtung eingewiesenen Jugendlichen besondere Probleme aufwirft, wird viel Aufmerksamkeit geschenkt. Der Stationsleiter erwähnt den unablässigen Kampf, welchen die Erzieher um die Aufrechterhaltung von Ordnung, Reinlichkeit und Disziplin mit den Burschen zu führen haben, deren intellektuelles Niveau sich vielfach unter dem Mittel bewegt und die, häufig durch Verweichlichung verwahrlost, jeder Anstrengung auszuweichen suchen. In zwei Fällen besonders schwerer Störung der Gemeinschaft wurde die Überführung der Burschen in die HPA notwendig.

3. Sollen die Erzieher ihrer Aufgabe gewachsen bleiben, so muss ihnen auch Gelegenheit zur *Weiterbildung* geboten werden. Der Stationsleiter bestand den dritten Ausbildungskurs für Berufsberatung und beteiligte sich an den von der Sozialen Schule Zürich periodisch veranstalteten Konferenzen für Praktikumsleiter. Ein Mitarbeiter nahm an einem auf dem Herzberg durchgeführten Wochenendkurs über das Thema «Jugend und Film» teil.

Pflegekinderwesen

Die grosse Arbeit, die von Pflegeeltern, Aufsichtspersonen und Behörden in der Sorge um die Kinder ausserhalb des Elternhauses unentwegt geleistet wird, lässt sich aus Zahlen nicht ermitteln. Nichtsdestoweniger ergeben die jährlichen statistischen Erhebungen aus dem Überblick der Gemeinden und Inspektionskreise sachliche Anhaltspunkte; einerseits zum Dank an alle, die sich durch ihren persönlichen Einsatz um eine zuverlässige Pflegekinderfürsorge bemühen, anderseits auch zu Vorschlägen, um die aus den Jahresberichten erkennbaren Mängel in der Organisation und Durchführung der Aufsicht zu beheben. Dies rechtfertigt die zusätzliche Arbeit, die den Aufsichtspersonen mit den regelmässigen Angaben über die Verhältnisse in ihrer Gemeinde zugemutet wird, obwohl rein zahlenmässig seit Jahren nur geringe Veränderungen im Sinne des andauernden leichten Rückgangs der Pflegekinder festzustellen sind.

Die Gesamtzahl betrug am 31. Dezember 1959 = 5017 (Vorjahr 5211). Nach *Alter und Geschlecht* verteilen sich die 5017 Kinder wie folgt:

	1.–6. Jahr	7.–11. Jahr	12.–16. Jahr
Knaben	661	788	1242
Mädchen	728	720	878
Total	1389	1508	2120

Auf dem Lande sind die 12- bis 16jährigen Knaben an der Gesamtzahl immer wieder am stärksten beteiligt, während die Stadt Bern mit 467 Säuglingen und Kleinkindern, 159 7- bis 11jährigen und 46 12- bis 16jährigen Schülern ein umgekehrtes Verhältnis aufweist.

Nach *Heimatzugehörigkeit* entfallen auf den Kanton Bern 3791, andere Kantone 1006, das Ausland 200 bernische Pflegekinder, bei 20 fehlenden Angaben. Nach *Geburt* wurden 3299 eheliche und 1718 aussereliche Kinder ermittelt; in wenig veränderten Zahlen zum Vorjahr 96 Vollwaisen und 495 Halbwaisen; auffälliger ist die trotz der kleineren Gesamtzahl von 857 auf 920 gestiegene Zahl von Ehescheidungskindern, die bei persönlichen Beziehungen zu beiden Eltern an das Verständnis und erzieherische Geschick der Pflegeeltern grösste Anforderungen stellen.

Als *Pflegeeltern* von 1073 Kindern wurden die Grosseltern, von 1076 andere Verwandte und von 2868 Kindern fremde Familien festgestellt. Überzeugende Beispiele aus der Praxis zeigen jedes Jahr, wie nötig es ist, dass auch Kinder bei nächsten Angehörigen wegen des häufigen *erzieherischen* Versagens betagter Grosseltern überwacht werden. Die Abklärung der *Schulverhältnisse* ergab 1423 Pflegekinder im Vorschulalter, 3274 Primar-, 253 Sekundar- und 56 Schüler von Spezialklassen sowie 11 bildungsunfähige Pflegekinder.

Ein Inspektor bemerkt zu der kleinen Zahl von Sekundarschülern, dass zwar viele Pflegekinder zum vorneherein wenig begabte Sekundarschüler wären, dass man aber doch häufig auf sehr zurückhaltende Pflegeeltern stösse, sobald nach der Möglichkeit zum Sekundarschulbesuch gefragt werde. Hier haben die Aufsichtsorgane immer wieder vermehrtes Verständnis dafür zu wecken, dass bei der Aufnahme eines Kindes in erster Linie seine eigene bestmögliche Entwicklung gesichert werden muss. Zu diesem Zweck bedeuten die Schulgelderleichterungen, wie sie im Erlass der Erziehungsdirektion vom 1. Dezember 1959 für den *Sekundarschulbesuch von Pflegekindern* vorgesehen sind, eine wertvolle Hilfe.

Die durchschnittlichen *Kostgelder* sind gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Sie bewegen sich aber nach wie vor in einem Rahmen, der die tatsächlichen Unterhaltskosten des Kindes nur teilweise deckt. Es ist darauf zu dringen, dass namentlich die behördlichen Versorger für die Kleider und alle ausserordentlichen Auslagen – mit Einschluss der Beiträge für die Kranken- und Unfallversicherung – besonders aufkommen. Für 428 Kinder betrug das monatliche Kostgeld Fr. 1. — bis Fr. 30. —, für 504 Fr. 31. — bis Fr. 45. —, für 667 Fr. 46. — bis Fr. 60. — für 301 Fr. 61. — bis Fr. 75. — und für 479 Fr. 75. — bis Fr. 120. — oder mehr (fehlende Angaben 439). Bei den 2199 unentgeltlichen Pflegeverhältnissen erfüllen häufig Verwandte mit der Aufnahme eines Kindes moralische oder gesetzliche Unterstützungspflichten.

Die *Kranken- und Unfallversicherung* für die Pflegekinder wurde den Aufsichtspersonen erneut zu besonderer Förderung in den Gemeinden empfohlen. Im Berichtsjahr waren 723 noch nicht schulpflichtige und 2277 schulpflichtige Pflegekinder gegen *Krankheit* und 374 noch

nicht schulpflichtige und 1771 Schüler gegen *Unfall* versichert. Die obligatorische Schüler-Unfallversicherung erfasst zusätzlich alle Kinder während der Schulzeit und auf dem Schulweg. Vom 14. Altersjahr hinweg ist zudem das Pflegekind gleich wie ein eigenes in die sog. Hektarenversicherung der bäuerlichen Pflegefamilie einbezogen. Es ist deshalb vor allem die Mitgliedschaft jedes Pflegekindes bei der Krankenkasse, die auch für die Heilungskosten bei Unfällen aufkommt, anzustreben, daneben hauptsächlich die Unfallversicherung für die untern Altersstufen.

Die Zahl der *neuen Pflegeverhältnisse* betrug 968; davon wurden 570 von den Eltern, 298 von Vormündern bzw. Vormundschaftsbehörden gemäss Art. 284 ZGB, 33 von Armenbehörden, 22 von Jugendanwälten und 45 von behördlich beauftragten privaten Fürsorgestellen abgeschlossen. Den Versorgungen durch die Eltern selbst muss grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden, indem sie oft auf Grund zufälliger und oberflächlicher Beziehungen zu Bekannten, d. h. ohne vorherige Erkundigung bei der Aufsicht, am Pflegeort zustande kommen. Als *Versorgungsgründe* wurden 264 Mal die wirtschaftliche Lage der Eltern mit ungenügendem Verdienst des Vaters, Alkoholismus und Krankheiten in der Familie erwähnt; 465 Mal die unvollständige Familie (Ausserhehlichkeit, Ausfall von Vater oder Mutter bzw. beider Eltern, Ehescheidung); 120 Mal Erziehungsschwierigkeiten des Kindes und 119 Mal Spracherlernung und andere nicht näher umschriebene Gründe. *Aufgelöst* wurden 1180 Pflegeverhältnisse, wovon 1124 freiwillig und 56 durch behördlichen Beschluss; zufolge von Schulaustritt 545, Ortswechsel der Eltern oder Pflegeeltern 118, überwiegenden Charakterschwierigkeiten beim Kind 62, Mißständen im Pflegeplatz 32, Rückkehr ins Elternhaus, Adoption u. a. 416, Todesfall 7.

An *ausserordentlichen Untersuchungen* sind erwähnt: 7 Strafverfahren gegen Erwachsene wegen Verfehlungen an Pflegekindern, 10 jugendstrafrechtliche Untersuchungen gegen fehlbare Pflegekinder und 11 vormundschaftliche betreffend schwere Gefährdungsanzeigen ohne strafrechtlichen Charakter.

Das Jugendamt setzte die regionalen Zusammenkünfte mit seinen Mitarbeitern unter Mitwirkung der Regierungstatthalter in Delsberg, Pruntrut, Interlaken, Konolfingen und Langenthal fort. Mit den Veranstaltungen im Jura wurde der Turnus in allen 30 Amtsbezirken erstmals beendet. Das lebhafteste Interesse, das diesen Aussprachen überall entgegengebracht wurde, veranlasst zur Weiterführung und zum Ausbau in den kommenden Jahren.

Der Justizdirektion wurden 10 Beschwerden wegen Verweigerung oder Entzugs der Pflegekinderbewilligung zum Entscheid vorgelegt. Während 7 mündlich eingereichte Beschwerden nach ergänzenden Erhebungen an die zuständigen Vormundschaftsbehörden abgegeben werden konnten, führte eine zur Anzeige an den Untersuchungsrichter.

Für das Obergericht und einzelne Gerichtspräsidenten waren 5 zum Teil sehr umfangreiche Berichte über die Zuteilung von Kindern in Scheidungsverfahren der Eltern zu beschaffen. Die Adjunktin hatte sich wiederum mit 39 Kindern und Jugendlichen wegen ausserordentlicher Umstände in Einzelfürsorge zu befassen. Es handelte sich dabei hauptsächlich um die Sicherstellung von Berufslehren, Abklärungen für Versorgungen in Familien

oder Heimen, Formalitäten zur Namensänderung und Adoption von Pflegekindern, namentlich auch mit ausländischen Amtsstellen, ferner um die Fürsorge für Familien, deren Auflösung drohte – all das, was das spezielle Gebiet der Pflegekinderfürsorge in seinen vielen Zusammenhängen erkennen lässt und es mit seinen Anliegen auch immer wieder auf die tägliche Kleinarbeit verweist, aus der alle Jugendfürsorge aufgebaut werden muss.

Jugendanwaltschaften

1. *Personelles*. Die auf 1. Januar 1959 durch Regierungsratsbeschluss neu errichteten Stellen einer Fürsorgerin bei der Jugendanwaltschaft für die Stadt Bern und eines Kanzleisekretärs/Aktuars bei den Jugendanwaltschaften des Mittellandes und des Seelandes wurden besetzt wie folgt:

Fürsorgerin bei der Jugendanwaltschaft für die Stadt Bern: Fräulein *Anna Wyss*.

Kanzleisekretär/Aktuar bei der Jugendanwaltschaft des Mittellandes: Herr *Hans Kocher*.

Kanzleisekretärin bei der Jugendanwaltschaft des Seelandes: Fräulein *Dora Eggli*.

Wegen Verheiratung nahmen Fräulein Tendon und Fräulein Dellsperger, Kanzlistinnen der Jugendanwaltschaften Münster und Burgdorf ihren Rücktritt. Sie wurden ersetzt durch Fräulein *Francine Rais* und Fräulein *Elisabeth Wermuth*.

Als Kanzlistin für die Jugendanwaltschaft Biel anstelle der beförderten Fräulein Eggli wurde Fräulein *Françoise Mouche* gewählt.

Mit der Beförderung des Herrn Dr. W. Lehmann, bisher Jugendantwalt des Mittellandes, zum Vorsteher des kantonalen Jugendamtes, wurde die Wahl eines neuen Jugendantwaltes akut. Sie fiel auf Fürsprecher *Peter Werfeli*, bisher stellvertretender Leiter des Vormundschaftsbüros Bern. Er hat sein Amt am 1. Februar 1960 übernommen.

Wenn, wie die nachfolgende Statistik belegt, für das vergangene Jahr eine Zunahme der bei den Jugendanwaltschaften gemeldeten Neueingänge von 14,5% zu verzeichnen ist, so dürfte nicht überraschen, wenn weitere *Begehren um Personalvermehrung* folgen, nachdem schon im Bericht für 1958 eine Steigerung der Geschäfte um 8% ausgewiesen worden ist. Handelt es sich hierbei vor allem um eine Zunahme der Übertretungstatbestände, so bedeuten diese bei der gegenwärtigen gesetzlichen Ordnung ihrer Behandlung doch eine so erhebliche administrative Belastung, dass, wie von verschiedenen Jugendanwaltschaften betont wird, dadurch die wichtige Aufgabe der Vollzugsüberwachung zu kurz kommt.

2. Die Steigerung der Straffälligkeit mahnt zugleich an die vor vier Jahren begründete Eingabe der Justizdirektion, in welcher auf die Notwendigkeit der *Errichtung einer zweiten bernischen Erziehungsanstalt für Jugendliche* hingewiesen und der gleichzeitige Ausbau der Beobachtungsstation postuliert wurde. Es ist klar, dass die geburtenstarken Jahrgänge nicht nur der Errichtung neuer Schulklassen rufen, sondern dass auch die Zahl der Gefährdeten und Verwahrlosten und einer Heimerziehung Bedürftigen wächst. Die Überfüllung aller bestehenden Erziehungsheime im und ausserhalb des Kantons beweist es deutlich. Es ist daher zu begrüssen, dass der Regie-

rungsrat einen ersten Schritt getan und der Einberufung einer Kommission zugestimmt hat, welcher der Auftrag zukommt, die Voraussetzungen und Bedingungen einer sog. halboffenen Erziehungsanstalt für Jugendliche abzuklären.

3. Aus den ihre statistischen Angaben begleitenden Mitteilungen der Jugendanwälte verdient folgendes erwähnt zu werden:

Die gegenwärtige gesetzliche Regelung der Ahndung des *Schwänzens der Fortbildungsschule* wird als unbefriedigend empfunden, nicht nur wegen der ungenügenden Strafandrohungen, sondern auch wegen des mangelhaften Meldewesens.

Die Erledigung der dem Einzelrichter zur Beurteilung überwiesenen Geschäfte erleidet wegen der starken *Belastung der Gerichtspräsidenten* mancherorts Verzögerungen, die dem Sinne des jugendrechtlichen Verfahrens, in welchem die Beurteilung der begangenen Tat baldmöglichst erfolgen sollte, widerspricht. Für den Bezirk Bern drängt sich auf, die Jugendgerichtsbarkeit im einzelrichterlichen Verfahren in der Person eines einzigen Richters zu vereinigen, statt sie wie bisher in einem Turnus drei Gerichtspräsidenten zu überbinden, was besonders der beförderlichen Ansetzung der Termine, aber auch der Einheitlichkeit der Rechtsprechung abträglich ist.

Zu den heikelsten und arbeitsmässig sehr belastenden Untersuchungen geben die Sittlichkeitsdelikte Anlass, deren Steigerung auffällig und damit zu erklären ist, dass eine einzige Anzeige oft eine Reihe weiterer nach sich zieht. Als bedenklich wird von einzelnen Jugendanwaltschaften die grosse Zahl der sexuellen Gefährdungen von Kindern durch Erwachsene hervorgehoben.

Die Jugendanwaltschaft des Seelandes empfindet den Mangel an *Versorgungsmöglichkeiten für Jugendliche französischer Zunge* und wirft die Frage auf, ob nicht auch bei uns Ausbildungsmöglichkeiten für freiwillige *Bewährungshelfer*, welchen die Führung von Schutzaufsichten übertragen werden könnte, geschaffen werden sollten.

Der Jugendanwalt des Jura endlich, welcher sich im Berichtsjahr mit einzelnen schweren Vorkommnissen zu befassen hatte, vermisst ein verantwortungsfreudigeres Eingreifen der Vormundschaftsbehörden in Gefährdungsfällen und eine psychiatrische *Beobachtungsstation für Kinder des Jura*, deren Errichtung in den letztjährigen Verhandlungen über den Verwaltungsbericht auch von Herrn Grossrat Hauri angeregt worden ist.

Wie bisher stellten sich die Jugendanwälte und teilweise auch ihre Fürsorgerinnen Behörden, der Schule und auch privaten Organisationen für Vorträge und Beratungen zur Verfügung und liessen sich die Pflege fruchtbarer Beziehungen zu ihnen angelegen sein.

4. Statistische Angaben

	Kinder	Jugendliche
a) Wegen strafbarer Verfehlungen wurden verzeigt (neu eingegangen)	619 (580)	4819 (4169)
Zahl der von den Jugendanwälten geführten Untersuchungen (Art. 46 ff. EG StGB) einschliesslich vom Vorjahr übernommene Fälle	597 (583)	1323 (1052)

Zur Erledigung im summarischen Verfahren nach Art. 49 Abs. 1–4 EG StGB wurden dem Gerichtspräsidenten überwiesen

Kinder	Jugendliche
—	2978 (2721)

Wegen Unzuständigkeit an andere Behörden weitergeleitet wurden

25	(17)	521	(451)
----	------	-----	-------

b) *Erziehungsmassnahmen und Strafen*: (Art. 84, 85, 87, 91–97 StGB) ordneten die Jugendanwälte und Richter im ordentlichen Verfahren gegenüber 344 (305) Kindern und 1077 (817) Jugendlichen an, und zwar

Verweis	266	(220)	395	(302)
Busse	—	—	423	(285)
Einschliessung	—	—	34	(35)
Aufschub des Entscheides	—	—	62	(48)
Belassung in der eigenen Familie und Überwachung der Erziehung	47	(42)	31	(44)
Einweisung in eine fremde Familie	8	(23)	61	(54)
Einweisung in eine Erziehungsanstalt	18	(15)	64	(41)
Einweisung in eine Erziehungsanstalt für schwer Verdorbene (Art. 91 Ziff. 3 StGB)	—	—	—	—
Besondere Behandlung	5	(3)	12	(10)

c) Änderung der Massnahme nach Art. 86/93 StGB

16	(13)	43	(50)
----	------	----	------

Rekurse an den Regierungsrat gegen Beschlüsse der Jugendanwälte (Art. 48 EG StGB) sind 5 (6), Appellationen gegen jugendgerichtliche Urteile sind 7 (5) zu verzeichnen.

d) An den im ordentlichen Verfahren untersuchten Straffällen sind die *Knaben* mit 87,09%, die *Mädchen* mit 12,91% beteiligt.

e) *Psychiatrische und psychologische Untersuchungen* und Begutachtungen wurden bei 54 Kindern und 92 Jugendlichen angeordnet.

f) *Die Zusammenstellung der zur Anzeige gelangten Delikte* ergibt folgendes Bild:

	Kinder	Jugendliche
Tötung	—	1 (1)
Fahrlässige Tötung	1 (—)	2 (3)
Abtreibung	—	1 (2)
Körperverletzung	7 (5)	14 (10)
Diebstahl	134 (127)	259 (209)
Entwendung	9 (19)	29 (27)
Raub	—	—
Veruntreuung	3 (2)	10 (8)
Fundunterschlagung	2 (2)	4 (1)

	Kinder	Jugendliche	
Hehlerei	14 (18)	31 (41)	Abgewiesen
Sachbeschädigung	83 (69)	72 (115)	Gutgeheissen.
Betrug	3 (15)	37 (25)	Rückzug oder gegenstandslos
Erpressung	— (—)	— (—)	
Delikte gegen die Sittlichkeit	39 (28)	101 (68)	
Brandstiftung	6 (—)	6 (—)	
Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	18 (19)	9 (11)	
Delikte gegen den öffentlichen Verkehr	9 (17)	21 (25)	
Andere Delikte (Sachentziehung; Tierquälerei; üble Nachrede; Falsches Zeugnis usw.)	19 (15)	100 (74)	
Übertretungen gemäss Art. 6–23 EG StGB	10 (—)	277 (224)	
Widerhandlungen gegen das MFG	211 (172)	1918 (1575)	
Widerhandlungen gegen das Gesetz betreffend Fischerei, Jagd und Vogelschutz	18 (31)	58 (40)	
Widerhandlungen gegen andere Gesetze (Fortbildungsschule; Tanzwesen; Lichtspielwesen; Fremdenpolizei; Hausiergesetz usw.)	19 (30)	512 (556)	

g) *Administrative Untersuchungen* zur Versetzung Jugendlicher in eine Arbeitserziehungsanstalt (Art. 62 Ziff. 1 APG, Art. 63 II, 34 Ziff. 6 EG StGB) wurden gegen 9 Burschen und 18 Mädchen eröffnet. Davon führten 10 zu Anträgen an den Regierungsrat.

h) *Anträge an Vormundschaftsbehörden* in Gefährdungsfällen zur Prüfung von Massnahmen gemäss Art. 283 ff. ZGB nach aufgehobener Strafuntersuchung oder auf Grund eingegangener Meldungen erfolgten in 164 Fällen.

Rechtshilfeleistungen an auswärtige Amtsstellen erfolgten in 47 Fällen.

i) *Der Erziehungsaufsicht und der nachgehenden Fürsorge der Jugendanwaltschaften* unterstanden im Jahre 1959 163 Kinder und 895 Jugendliche, welche untergebracht waren:

	Kinder	Jugendliche
In der eigenen Familie	92 (72)	395 (290)
In Pflegeplätzen	26 (39)	65 (51)
In fremden Lehr- und Arbeitsstellen	— (—)	248 (176)
In Anstalten und Heimen	45 (30)	187 (147)

11. Administrativjustiz

Verschiedene Kompetenzkonfliktsverfahren sind in Übereinstimmung mit dem Obergericht oder Verwaltungsgericht erledigt worden.

Direktionsentscheide wurden im Berichtsjahr 22 an den Regierungsrat weitergezogen; sie wurden vom Regierungsrat wie folgt entschieden:

Abgewiesen	10
Gutgeheissen.	2
Rückzug oder gegenstandslos	10

12. Mitberichte

In 203 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben. Ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von andern Direktionen vorgelegt wurden; auch nahmen wir an Augenscheinen teil, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder zahlreichen Fälle mündlicher Auskunftserteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung. Ferner wirkten wir in mehr oder weniger umfangreichem Masse an der Ausarbeitung gesetzlicher Erlasse mit, welche von andern Direktionen vorgelegt wurden.

Im weitem ging die Justizdirektion andern Direktionen bei der Vertretung von beim Bundesgericht hängigen Fällen an die Hand.

13. Stiftungen

In Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen hatten wir 60 Fälle zu behandeln.

38 Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes der Stiftungen haben wir dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Anlässlich der Genehmigung des Verwaltungsberichtes 1958 durch den Grossen Rat erkundigte sich Herr Grossrat Zingg über Handhabung der Stiftungsaufsicht im Kanton Bern. Die Justizdirektion ist zur Zeit damit beschäftigt, die Revisionsbedürftigkeit der Verordnung vom 20. Februar 1925 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen zu überprüfen und die Bestimmungen dem Bundesgesetz vom 21. März 1958 betreffend Ergänzung des Dienstvertrages und Stiftungsrechts (Wohlfahrts-einrichtungen für das Personal) anzupassen. In andern Kantonen sind unseres Wissens ähnliche Bestrebungen im Gange.

Immer wieder zu Diskussionen Anlass gab die Frage nach der Anlagemöglichkeit von Stiftungsvermögen in Aktien und Investment-Trust-Zertifikaten. Die Justizdirektion kam zwar wenig dazu, zu solchen Fragen konkret Stellung zu nehmen, da weder ihr noch dem Regierungsrat über Wohlfahrtsstiftungen die direkte Aufsicht zusteht. Die meisten Stiftungen unterstehen der Aufsicht der Sitzgemeinde. Es scheint uns, dass die Praxis, wie sie z.B. durch die zuständigen Organe der Einwohnergemeinde Bern gehandhabt wird, den Verhältnissen gerecht wird und mit den Rechtsvorschriften übereinstimmt.

Es ist davon auszugehen, dass gemäss § 8 Vo vom 20. Februar 1925 die Verantwortung für die Anlage des Stiftungsvermögens in erster Linie bei den Stiftungsorganen liegt. Diese haben gemäss positiver Vorschrift dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen im Sinne einer vorsichtigen Vermögensanlage sicher angelegt wird.

Nach unserer Auffassung ist der Begriff der vorsichtigen Vermögensanlage nicht so eng wie der Begriff der Mündelsicherheit nach Vormundschaftsrecht. Seit Jahren toleriert daher das städtische Finanzinspektorat Bern mit Recht auch die Anlage von Stiftungsgeldern in

Immobilien, in Kraftwerkobligationen und etwa in nachrangigen Hypothekartiteln (bei erstklassigen Liegenschaften wird die Belehnung bis zum amtlichen Wert zugelassen). Die zuständigen Behörden der Einwohnergemeinde Bern gestatten heute auch die Anlage in Aktien erstklassiger schweizerischer Unternehmen, insofern diese innerhalb von 5–10% des gesamten Stiftungsvermögens lagen. Gleiche Grundsätze gelangten zur Anwendung für die Anlage von Stiftungsgeldern in Immobilien-Zertifikaten, sofern es sich um solche einer schweizerischen Investment-Trust-Gesellschaft handelte, deren Leitung und Verwaltung Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bietet. Gegenüber ausländischen Gesellschaften ist Zurückhaltung geboten. Einen guten Überblick über die Praxis ergibt die vom Finanzinspektorat erstellte Statistik über die Zusammensetzungen sämtlicher Stiftungsgelder der vom Inspektorat zu beaufsichtigenden Stiftungen. Per 31. Dezember 1957 war das gesamte Stiftungsvermögen in der Einwohnergemeinde Bern wie folgt angelegt:

Aktien, Zertifikate	2,17%
Immobilien	16,92%
Obligationen und Kassenscheine	17,13%
Sparhefte	2,23%
Aktien-Hypotheken	46,05%
Kassa-, Postcheck- und Bankguthaben	2,98%
Forderungen an Stifterfirma	12,20%
übrige Aktiven	0,32%
	100 %

Diese Praxis stimmt unseres Wissens mit derjenigen einiger Kantone überein. Es ist nicht leicht, allgemeine Weisungen zu erlassen, mit denen alle möglichen Fälle erfasst werden. Im übrigen handelt es sich hier nur um eine Seite der Angelegenheit. Mindestens so wichtig ist die Kontrolle über die stiftungsgemässe Verwendung des Stiftungsvermögens.

14. Rechtshilfe und auswärtige Erbfälle

Gesuche um Rechtshilfe wurden 277 weitergeleitet.

Ferner hat uns die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes 16 Erbfälle von im Ausland gestorbenen Bernern zur Behandlung überwiesen.

15. Massnahmen gegen die Wohnungsnot

Im Berichtsjahr haben einige weitere Gemeinden das Mietamt aufgehoben. Heute gelten die Vorschriften über

die Beschränkung des Kündigungsrechtes noch in 96 Gemeinden.

Bei den Mietämtern liefen insgesamt 887 (1958 = 1077) Begehren um Unzulässigerklärung der Kündigung ein. Davon konnten 482 Begehren durch Vermittlung der Mietämter gütlich erledigt werden. 169 Kündigungen wurden zulässig und 131 unzulässig erklärt. Nicht eingetreten wurde auf 41 Begehren, und 64 Geschäfte wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 32 Fällen wurde der Entscheid des Mietamtes an die Justizdirektion weitergezogen, und zwar in 23 Fällen durch den Vermieter und in 9 Fällen durch den Mieter.

Über die Erledigung gibt nachfolgende Übersicht Aufschluss:

a) Rekurse des Vermieters:

1. Gutheissung	4
2. Abweisung	15
3. Nichteintreten	1
4. Rückzug oder Vergleich	2
5. Rückweisung zur Neu beurteilung	1
	23

b) Rekurse des Mieters:

1. Gutheissung	4
2. Abweisung	3
3. Nichteintreten	—
4. Rückzug oder Vergleich	2
5. Rückweisung zur Neu beurteilung	—
	9
Total	32

Zur Verhütung von Obdachlosigkeit mussten mehrere Gemeinden in Anwendung des Bundesbeschlusses vom 20. März 1953 betreffend den Aufschub des Umzugstermins ermächtigt werden, den ordentlichen Frühjahrs- oder Herbstumzug von Fall zu Fall aufzuschieben, nämlich:

für den Frühjahrsumzugstermin: Biel, Bolligen, Burgdorf, Köniz, Lyss, Zollikofen.

für den Herbstumzugstermin: Biel, Bolligen, Kirchlin-dach.

Bern, den 31. März 1960.

Der Justizdirektor:

Fr. Moser

Vom Regierungsrat genehmigt am 31. Mai 1960.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**